



Vergabeordnung der WUSV

– Erstfassung 2017 –



Inhaltsübersicht

- § 1 **Geltungsbereich**
- § 2 **Ehrenabzeichen für Leistungen im nationalen und internationalen Bereich der WUSV**
- § 3 **Ehrenabzeichen für besondere Verdienste um die WUSV**
- § 4 **Max-von-Stephanitz-Medaille für besondere Leistungen und Verdienste**
- § 5 **Ehrenabzeichen für Personen, die nicht die Mitgliedschaft in einem WUSV-Mitgliedsverein besitzen**
- § 6 **Änderungen der Vergabeordnung**
- § 7 **Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

1. Die WUSV erlässt zur Durchführung von Ehrungen und Verleihung von Ehrenabzeichen diese Vergabeordnung. Die Vollversammlung kann zur Durchführung der Verleihungen Ausführungsbestimmungen erlassen und insbesondere die Bearbeitung an den Vorstand der WUSV und das Generalsekretariat übertragen.
2. Die Vergabeordnung nebst ihren Ausführungsbestimmungen hat satzungsgleiche Wirkung.

§ 2 Ehrenabzeichen für Leistungen im nationalen und internationalen Bereich der WUSV

Die **WUSV-Verdienstnadel Bronze / Silber / Gold** kann an Personen verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um den nationalen Verein in Zucht, Leistung und Organisation erworben haben und die sich besonders international und innerhalb der WUSV zum Wohle und Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.

- Die zu ehrende Person muss die Mitgliedschaft im WUSV-Mitgliedsverein besitzen.
- Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung der Verdienstnadel und einer Urkunde auf einer WUSV-Veranstaltung oder nationalen Hauptvereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
- Antragsberechtigt sind der Vorstand der WUSV und/oder der Vorstand eines Mitgliedsvereines.
- Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens auf Beschluss der Vollversammlung entzogen werden.

§ 3 Ehrenabzeichen für besondere Verdienste um die WUSV

1. Das **silberne WUSV-Ehrenabzeichen** kann an Personen verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um die WUSV im Bereich eines Mitgliedsvereins erworben haben und sich auf nationaler Ebene um das Wohl und Ansehen der WUSV und des Deutschen Schäferhundes verdient gemacht haben.

- Voraussetzung der Verleihung ist die Tätigkeit auf dem Gebiet der Zucht, der Leistung oder der Organisation. Der zu Ehrende sollte mindestens zehn Jahre Mitglied seines nationalen WUSV-Vereins sein und sich in dieser Zeit auch als Amtsträger betätigt haben.
 - Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Vereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
 - Antragsberechtigt ist der Vorstand des Mitgliedsvereins. Im Regelfall soll einem Mitgliedsverein ein silbernes WUSV-Ehrenabzeichen pro 1000 Mitglieder pro Jahr zur Verleihung zur Verfügung stehen.
 - Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens auf Beschluss der Vollversammlung entzogen werden.
2. Das **goldene WUSV-Ehrenabzeichen** kann an Personen verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um die WUSV im Bereich eines Mitgliedsvereins erworben haben und sich international um das Wohl und Ansehen der WUSV und des Deutschen Schäferhundes verdient gemacht haben.
 - Voraussetzung der Verleihung ist die Tätigkeit auf dem Gebiet der Zucht, der Leistung oder der Organisation. Der zu Ehrende sollte mindestens zehn Jahre Mitglied seines nationalen WUSV-Vereins sein und sich in dieser Zeit auch als Amtsträger betätigt haben.
 - Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Vereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen. Pro Jahr werden maximal 50 Ehrungen mit dem goldenen WUSV-Ehrenabzeichen vorgesehen
 - Die Nominierung eines zu ehrenden Mitgliedes erfolgt mittels des dafür vorgesehenen Formulars „Vorschlag – goldenes WUSV-Ehrenabzeichen“, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes des WUSV-Mitgliedsvereins unterzeichnet sein muss. Dem Vorschlag ist eine Begründung und ein kynologischer Lebenslauf des zu Ehrenden beizufügen. Stichtag für die Einreichung des

Vorschlag ist der 31. Oktober des laufenden Jahres.

- Über die Verleihung entscheidet der WUSV-Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss.
 - Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens auf Beschluss der Vollversammlung entzogen werden.
3. Die **silberne WUSV-Verdienstspange** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um den Verein erworben haben. Es können damit Mitglieder geehrt werden, die sich auf dem Gebiet der Zucht, der Leistung oder der erstmaligen Organisation einer WUSV-Veranstaltung verdient gemacht haben. Der zu Ehrende sollte mindestens zehn Jahre Mitglied seines Heimatvereins sein.
- Über die Verleihung entscheidet der WUSV-Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss.
 - Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens auf Beschluss der Vollversammlung entzogen werden.
4. Die **goldene WUSV-Verdienstspange** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um den Verein erworben haben. Es können damit Mitglieder geehrt werden, die sich auf dem Gebiet der Zucht, der Leistung oder der mehrfachen Organisation einer WUSV-Veranstaltung verdient gemacht haben. Der zu Ehrende sollte mindestens zehn Jahre Mitglied seines Heimatvereins sein.
- Über die Verleihung entscheidet der WUSV-Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss.
 - Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens auf Beschluss der Vollversammlung entzogen werden.
5. Die **goldene Ehrennadel der WUSV mit Brillanten** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um den Verein und die gesamte Kynologie erworben haben und die sich durch besonders hervorragende Einzelleistungen um das Wohl und Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Der zu Ehrende sollte mindestens 15 Jahre Mitglied im Verein sein und sich über diese Zeitdauer auch als Amtsträger betätigt haben.

- Über die Verleihung entscheidet der WUSV-Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss.
- Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens auf Beschluss der Vollversammlung entzogen werden.

§ 4

Max-von-Stephanitz-Medaille für besondere Leistungen und Verdienste

Die Max-von-Stephanitz-Medaille kann an Personen verliehen werden, die sich über viele Jahre durch besonders hervorragende Einzelleistungen zum Wohle der WUSV auszeichnen und in außergewöhnlicher Weise das Ansehen des Deutschen Schäferhundes im Bereich der internationalen Kynologie gefördert haben.

Über die Verleihung der Medaille entscheidet der WUSV-Vorstand.

Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung der Medaille und der dazu gehörigen Urkunde im Rahmen der Vollversammlung der WUSV vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.

Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Über die Aberkennung der Max-von-Stephanitz-Medaille ist die Mitgliederversammlung zuständig, die mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen darüber entscheidet.

Die Verleihung eines der vorstehenden Ehrenabzeichen schließt die Verleihung der weiteren Ehrenabzeichen nicht aus. Die Verleihung eines Ehrenabzeichens setzt nicht die Verleihung eines anderen voraus.

§ 5

Ehrenabzeichen für Personen, die nicht die Mitgliedschaft in einem WUSV-Mitgliedsverein besitzen

1. Das Ehrenabzeichen für Förderer kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihre Unterstützung und ihr Engagement zum Wohle und Ansehen der WUSV verdient gemacht haben.
2. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer WUSV-

Veranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten zur Unterstützung der WUSV hervorzugehen.

3. Antragsberechtigt sind der Vorstand der WUSV und/oder der Vorstand eines Mitgliedsvereines.
4. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens durch den WUSV-Vorstand entzogen werden.

§ 6 Änderungen der Vergabeordnung

Änderungen dieser Vergabeordnung sind nur auf einer WUSV-Vollversammlung zulässig, ausgenommen davon sind redaktionelle Änderungen und die Gestaltung, die über das WUSV-Generalsekretariat im Benehmen mit dem WUSV-Vorstand vorgenommen werden können.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt mit Beschlussfassung der Vollversammlung 2017 ab sofort in Kraft.